

chen und Geschäfte im unmittelbaren Nahmen des Regenten selbst unter der Unterschrift des Präsidenten an die Unterbehörden oder resp. Interessenten erlassen, 62) so wie auch alle und jede bey diesem Collegio einzureichende Berichte, Suppliken und Vorstellungen ebenfalls an die Person des Königs in Rücksicht der Titulatur und Courteoisie gerichtet werden müssen. Jedoch kann deshalb der Kirchenrath bey Ausübung sämtlicher ihm übertragener Amtsrechte und Pflichten keineswegs nach Willkühr verfahren, sondern so wie derselbe allenthalben an die bestehenden Gesetze und die ihm ertheilten Vorschriften gebunden ist, so bleibt er auch dießfalls nicht nur

A.) überhaupt dem Regenten und insonderheit der dessen Stelle in Kirchensachen kraft ausschließlichen Auftrags vertretenden Behörde, den evangelischen wirklichen Geheimen Råthen und Conferenzministern, verantwortlich und deren Direction untergeben, sondern er ist auch

B.) insonderheit in Rücksicht mehrerer Klassen seiner

---

62) Dieß ist schon mittelst Specialrescripts vom 23ten März 1606 an den geistlichen Rath vorgeschrieben, und durch höchstes Rescript vom 8ten Juny 1815 diese Form bey Rescripten so wie bey Vorträgen, Anzeigen und Berichten an die Behörden, die in des Königs Nahmen zu verfügen haben, welche das fremde Gouvernement im Jahr 1814 abgeändert hatte, aus guten Gründen wieder hergestellt worden. Die Unterschrift der im landesherrlichen Nahmen ausgefertigten Verfügungen und Rescripte durch den Präsidenten, und in seiner Abwesenheit durch den nächsten politischen Rath, wurde durch höchsten Befehl vom 24sten April 1607 angeordnet. Noch ist zu bemerken, daß für die vom Kirchenrathe vorzunehmenden Handlungen und Ausfertigungen im Jahr 1783 eine eigne Sportultaxe festgesetzt worden ist. Cod. Aug. Forts. II. Abth. I. S. 279. Corp. jur. eccl. sax. S. 162. ff. Ueber die Postporto - Freyheit der Kirchenraths - Sachen siehe Cod. Aug. Forts. II. Abth. II. S. 543. ff.